UMWELTBERICHT

Hansestadt Anklam

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet

"Nördlich und östlich des Siedlungsbereich „Stretense", entlang der Bundesstraße B 197"

Verfasser: STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, März 2023
Überarbeitung März 2024

UMWELTBERICHT

Hansestadt Anklam

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet

"Nördlich und östlich des Siedlungsbereich „Stretense",
entlang der Bundesstraße B 197"

Verfasser: STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, März 2023
Überarbeitung März 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 2

1.1 Darstellung der Bestandssituation und Abgrenzung des Untersuchungsraumes 2

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes 3

1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen 5

2 BESCHREIBUNG BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 9

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale 9
2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 9
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 10
2.1.3 Schutzgut Fläche 15
2.1.4 Schutzgut Boden 15
2.1.5 Schutzgut Wasser 16
2.1.6 Schutzgut Klima und Luft 16
2.1.7 Schutzgut Landschaft 16
2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie 16
2.1.9 Wechselwirkungen 17

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .. 17

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 17

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen 17

2.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten 19

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 20

3.1 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 20

3.2 Maßnahmen zur Überwachung 20

3.3 Zusammenfassung 20

4 QUELLENVERZEICHNIS 22

4.1 Literatur 22

4.2 Gesetze und Richtlinien 22

1 EINLEITUNG

1.1 Darstellung der Bestandssituation und Abgrenzung des Untersuchungsraumes[1]

Für das Gebiet der Hansestadt Anklam besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan (FNP) wurde am 23.10.1997 durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam beschlossen und dient seitdem als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes. Im wirksamen FNP einschließlich seiner letzten Änderungen sind die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense" nicht dargestellt, da der Ortsteil Stretense erst am 01. Januar 2010 in die Hansestadt Anklam eingemeindet wurde.

Die bereits im Jahr 2011 beschlossene 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam für die Flächen der Gemarkung Stretense, befindet sich noch im Aufstellungsverfahren. Dem zufolge verfügt der FNP noch nicht über die nötige Reife für eine Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense" aus dem FNP.

Zwecks Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam gefasst. Die erforderliche Ergänzung der Darstellung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung -Photovoltaik- erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren (hier: 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes).

Das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense" und der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes werden das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam aller Voraussicht überholen.

Der Vorentwurf der 1. Ergänzung des FNP sieht für die Teilflächen des „Solarparks Anklam-Stretense", Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB vor. Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, mit der Darstellung der Teilflächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" (SO P) gemäß § 11 BauNVO, steht der geplanten städtebaulichen Entwicklung der 1. Ergänzung des FNP somit nicht entgegen.

Die Erarbeitung der 2. Änderung erfolgt durch das Büro Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin.

Die Hansestadt Anklam liegt im Zentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald am Südufer des Flusses Peene. Der Plangeltungsbereich befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebietes, im Bereich des Ortsteils Stretense.

Das Plangebiet befindet sich nördlich und östlich des Siedlungsbereichs Stretense.

Nördlich und östlich der "Stretense" und entlang der Bundesstraße B 197 erstreckt sich das Gebiet der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, über eine Fläche von 166,30 ha und umfasst die Flurstücke:

[1] ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS, Schwerin: Begr. Zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Anklam; Stand: März 2023.

Gemarkung	Flur	Flurstücke vollständig	Flurstücke teilweise
Stretense	1	6/1, 6/2, 10/1	1, 8, 9, 10/2
Stretense	2	1/1	1/2, 2/1, 2/2, 4, 9/2
Stretense	4	7	4, 5, 6, 8, 9, 12

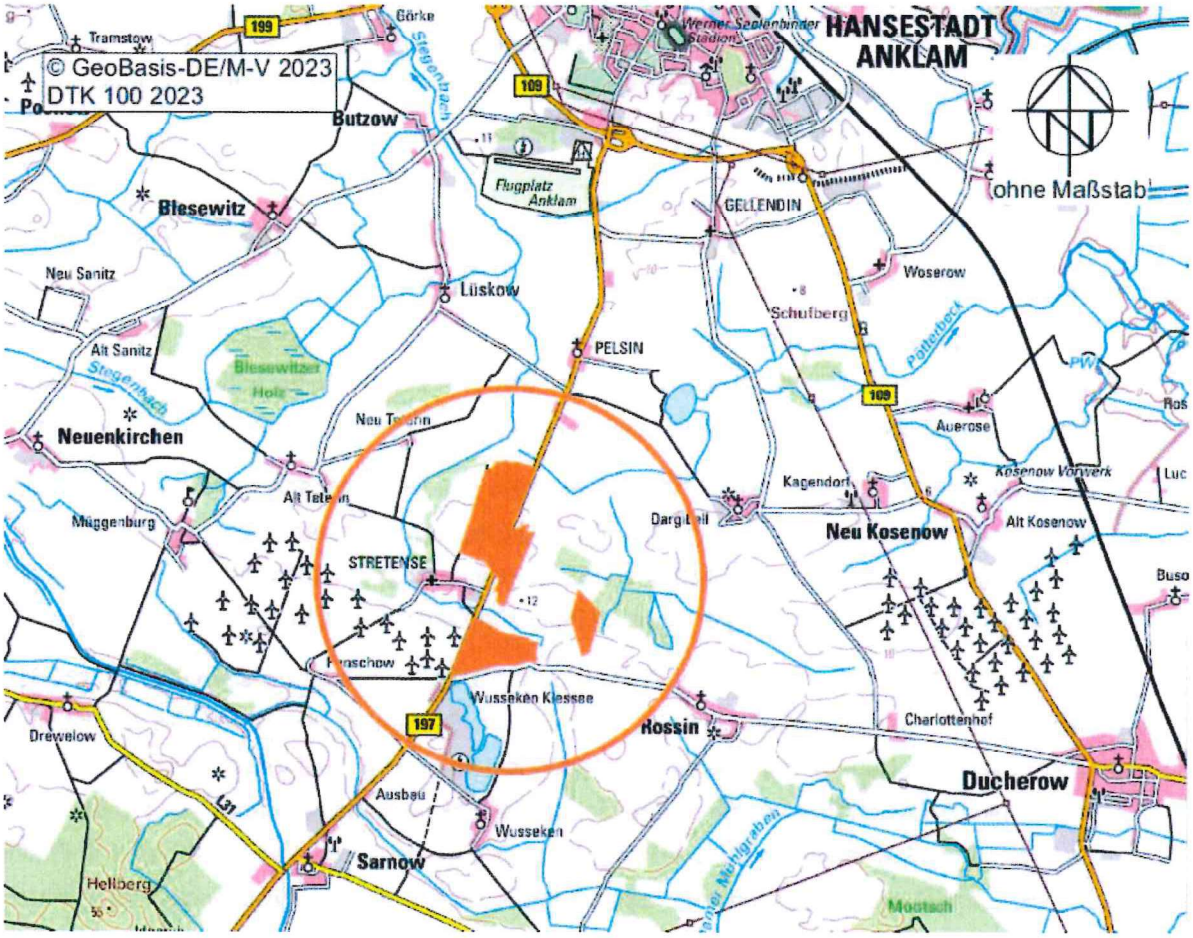

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes[2]

Für der parallelen Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ nach § 8 Abs. 3 BauGB zu entsprechen, werden folgende Ergänzungen der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam vorgenommen:

- Änderung Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, aus dem Verfahren der 6. Änderung und der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO P) gemäß § 11 BauNVO,

[2] ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS, Schwerin: Begr. Zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Anklam; Stand: März 2023.

- Änderung Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, aus dem Verfahren der 6. Änderung und der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, in Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Entsprechend des beabsichtigten Planungsziels ist für das Plangebiet, mit Ausnahme der Flächen für Wald, der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie der nachrichtlich übernommenen gesetzlich geschützten Biotope, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" dargestellt. Die Darstellung eröffnet die Möglichkeit, die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense" in diesem Gebiet zu sichern.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Diese werden entsprechend des vorhandenen Bestandes als Flächen für Wald dargestellt.

Die im Plangebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. festgesetzten Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen insbesondere dem Ausgleich von Eingriffsfolgen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sowie dem Artenschutz.

Die Maßnahmenflächen sind wesentlicher Bestandteil des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes. Ziel des landschaftlichen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Das soll möglichst im räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriffsort und in angemessener Zeit nach Fertigstellung des Solarparks erfolgen.

Der Vorentwurf der 1. Ergänzung des FNP sieht für die Teilflächen des „Solarparks Anklam-Stretense", Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB vor. Durch das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Daher entfallen in der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, die vorgesehen Darstellungen für das Plangebiet, als Flächen für die Landwirtschaft. Die Flächen werden wie unter Punkt 3.2 beschrieben, als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" dargestellt.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber einer weiteren intensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1.

Durch die Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele zu leisten.

Die Realisierung der Planung ist mit Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbunden. Es besteht gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Im FNP wird ein grünordnerisches Grundgerüst dargestellt, insbesondere bestehend aus den Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche im gesamten Plangebiet verteilt sind. Die weitere Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: Zweck des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung [...] von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

§ 39 Abs. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)

§ 18 NatSchAG M-V: Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Eine Ausnahme bilden u.A. 1. Bäume in Hausgärten, ausgenommen Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, 2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, 3. Pappeln im Innenbereich sowie 4. Bäume in Kleingartenanlagen. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Die Naturschutzbehörde hat Ausnahmen von diesen Verboten zuzulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

§ 19 NatSchAG M-V: Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 19 (1) NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu einer deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 19 (2) NatSchAG M-V Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 des BNatSchG erteilen.

§ 20 NatSchAG M-V: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in § 20 (1) beschriebenen Biotope mit der in der Anlage 2 beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Soweit es sich bei den Biotopen oder Geotopen um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder um nach § 21 Absatz 1 ausgewählte oder festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete handelt, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn auch die Anforderungen von § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt sind.

Landesraumordnungsprogramm (2016)

Das LEP M-V weist für die gesamte Fläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet Tourismus aus.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP VP 2010)

Das RREP VP weist für fast die gesamte Fläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und für einige Teilfläche ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege aus.

Südlich Stretense befindet sich westlich der Bundesstraße ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (Kiessand) und ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Südlich anschließend befinden sich westlich und östlich der Bundesstraße weitere Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (Kiessand).

Die B 197 gehört zum großräumigen Straßennetz, der Radweg an der Bundesstraße zum regional bedeutsamen Radroutennetz.

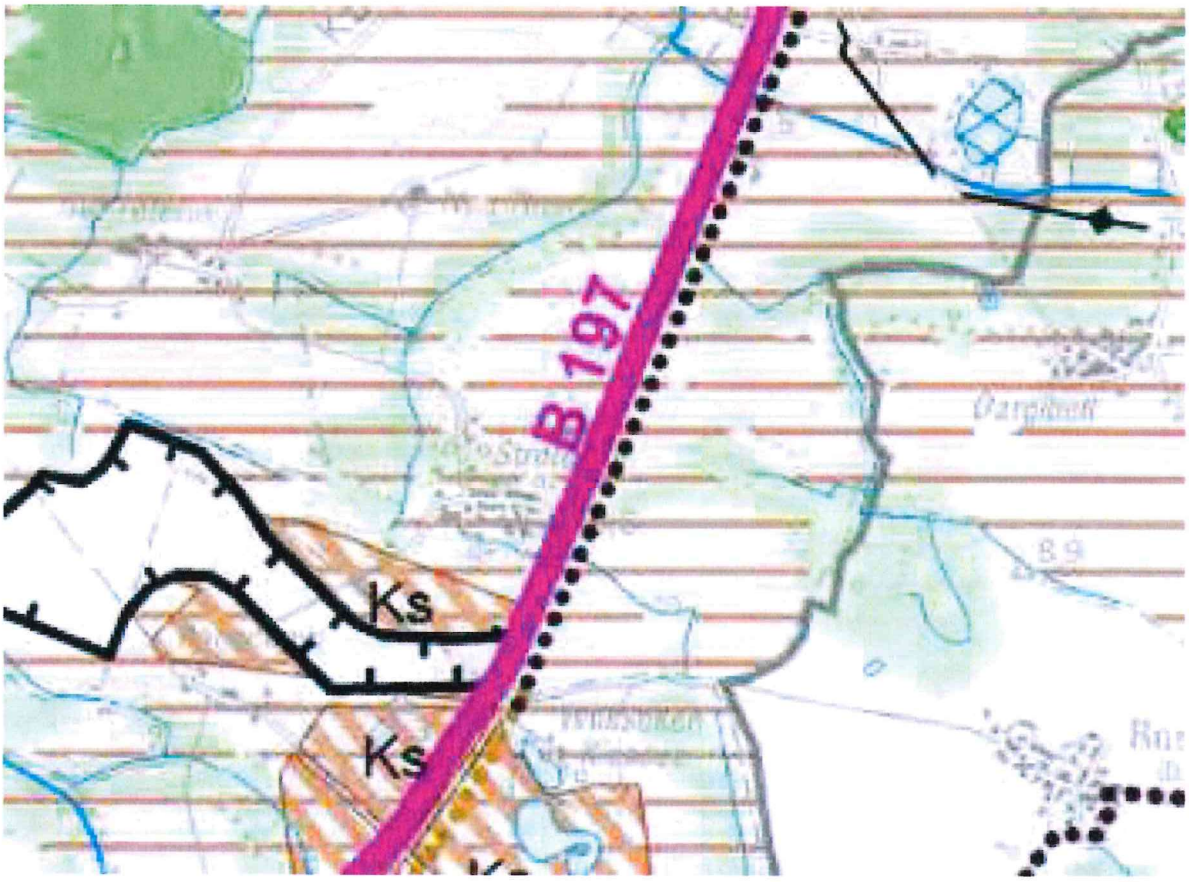

Abbildung 2: Auszug aus RREP VP (2010)

Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP 2009)

Der südlich, westlich und nördlich Stretense verlaufende Graben 27:0:L-044 und im nördlichen Vorhabengebiet verlaufende Graben 27:0:L-049 sind als bedeutende Fließgewässer dargestellt. Nordwestlich der Ortslage und östlich sowie süd-östlich finden sich Moorstandorte im Offenland.

Als Maßnahme zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen ist im Landschaftsrahmenplan die Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte sowie die Regeneration entwässerter Moore genannt.

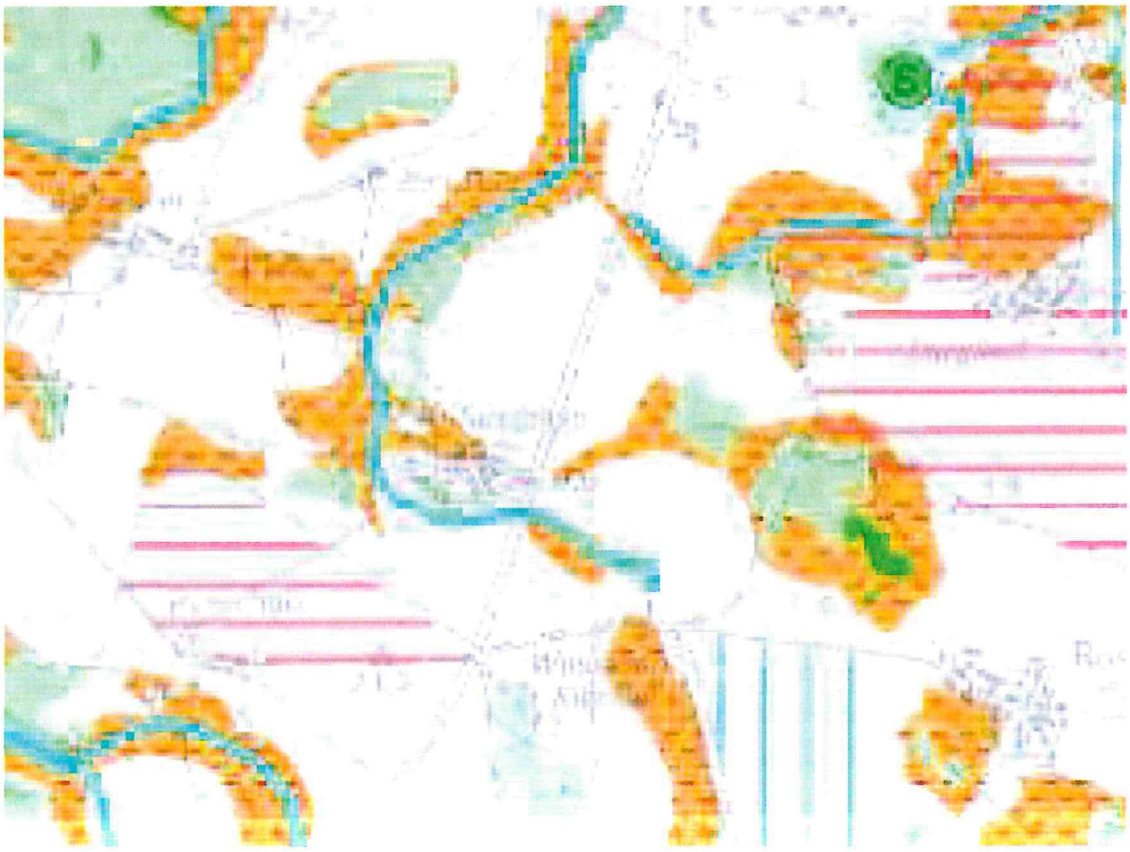

Abbildung 3: Auszug aus GLRP VP (2009)

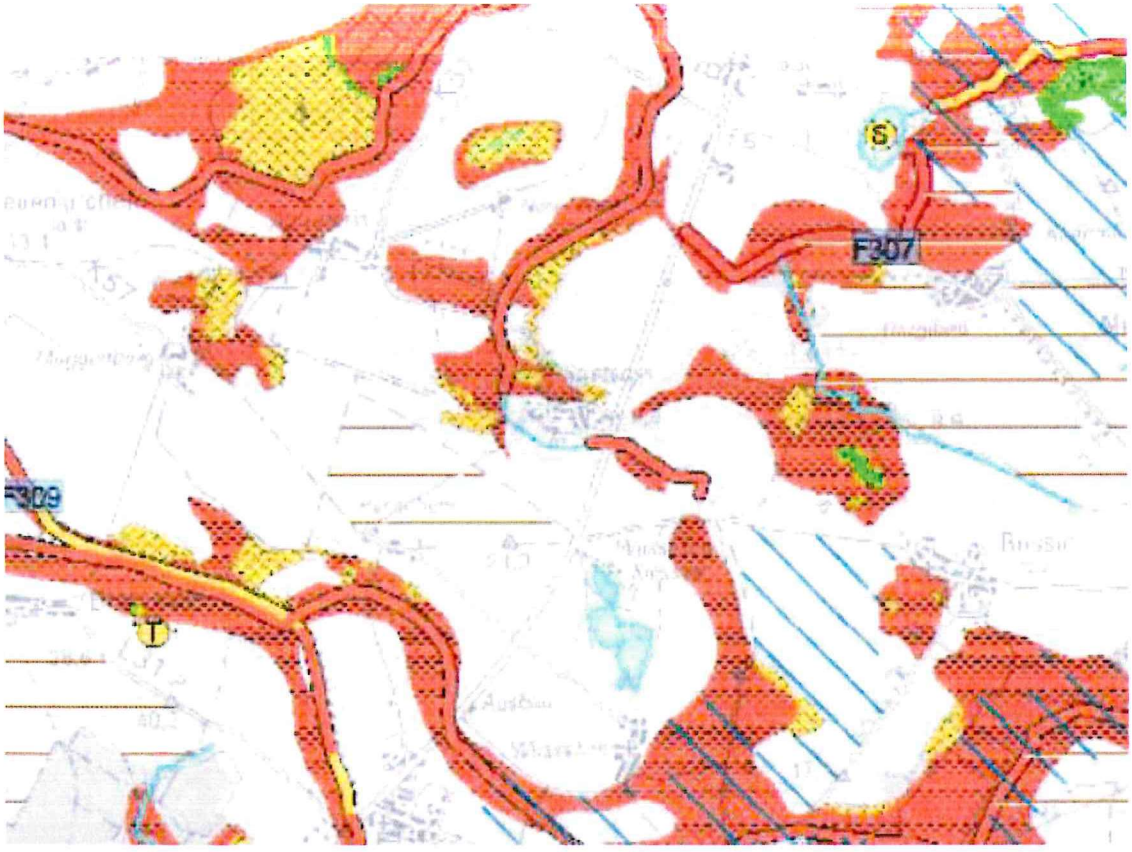

Abbildung 4: Auszug aus GLRP VP (2009)

2 BESCHREIBUNG BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht insbesondere die menschliche Gesundheit im Vordergrund der Betrachtung. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgut Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen.

Die Ortslage Stretense dient überwiegend der Wohnfunktion. Des Weiteren finden sich landwirtschaftliche Betriebe.

Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von
- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich grundsätzlich jedoch nicht um eine emissionsverursachende Anlage. Schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen / Bestimmungen werden demzufolge zunächst nicht für erforderlich gehalten.

Darüber hinaus gilt die TA Lärm als eigenständiges Regelwerk und findet somit Anwendung bei Vollzug der Bauleitplanung. ...

Im Rahmen der Planung ist ein Licht-Immissionsgutachten durch die IBT 4Light GmbH aus Fürth erstellt worden.

Das Gutachten legt folgendes – inhaltlich zusammengefasst – dar:

„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Anklam Stretense sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden, im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimierten Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme keine Störungen auf der Bundesstraße B197 oder der um liegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der Bundesstraße B197 wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen und somit keine Störung des Verkehrs darstellen.

In Richtung der umliegenden Wohnbebauung wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der entfernten Beobachter ermittelt, die bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen <10° zur Sonnenscheibe gesehen werden. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren werden solche Sonnenlichtreflexionen nicht als Blendung eingestuft.

Weitere mögliche Reflexionen werden durch zusätzliche mindernde Faktoren und insbesondere durch die vorliegende große Entfernung stark gemindert, so dass auch hier keine unzumutbaren Störungen oberhalb der anzusetzenden Richtwerte zu erwarten sind.

Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können." [3]

Staubemissionen sind aktuell durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen im direkten Umfeld zu verzeichnen. Durch die Errichtung der PV-Anlage werden diese auf diesen Flächen entfallen.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet beinhaltet überwiegend Ackerflächen. Innerhalb der Ackerflächen befinden sich einige Sölle und ein Feldgehölz.

An das Plangebiet angrenzend finden sich Wälder, Feldgehölze, Hecken, Ruderalfluren. Siedlungsgehölze, Verkehrsflächen sowie die Ortslage Stretense.

Tabelle 1: Liste der vorkommenden Biotoptypen, örtliche Einordnung und ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Biotop-Code	Bezeichnung	räumliche Einordnung	Erläuterung / Schutzstatus / Wertigkeit nach HZE
W	**WÄLDER**		
WNE	Erlen-Eschenwald	am nördlichen Rand des SO 6	**§ 20 NatSchAG M-V** **hoch (Wertstufe 3)**
B	**FELDGEHÖLZE, ALLEEN UND BAUMREIHEN**		
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	nördl. Stretense zwischen SO 1 und SO 2, nördl. und südl. SO 3 nord-östlich außerhalb Plangebiet nördlich SO 3	**§ 20 NatSchAG M-V** **hoch (Wertstufe 3)**
BHF	Strauchhecke	am nord-westlichen und am südlichen Rand des Plangebietes	**§ 20 NatSchAG M-V ab 50 m Länge** **hoch (Wertstufe 3)**

[3] ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS, Schwerin: Begr. Zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Anklam; Stand: März 2023.

BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	**am nord-westlichen und am südlichen Rand des Plangebietes**	**§ 20 NatSchAG M-V ab 50 m Länge** **hoch (Wertstufe 3)**
BHB	Baumhecke	am nord-westlichen und am südlichen Rand des Plangebietes	**§ 20 NatSchAG M-V ab 50 m Länge** **hoch (Wertstufe 3)**
BHA	Aufgelöste Baumhecke	am nord-östlich Rand des Plangebietes	hoch (Wertstufe 3)
BAA	Allee	entlang der Bundesstraße nördl. Stretense	**§ 19 NatSchAG M-V** **hoch (Wertstufe 3)**
BAL	Lückige Allee	entlang der Bundesstraße südl. Stretense	**§ 19 NatSchAG M-V** **hoch (Wertstufe 3)**
BRJ	Neuanpflanzung einer Baumreihe	entlang des Radweges nördl. u ndsüdl. Stretense	gering (Wertstufe 1)
BBA	Älterer Einzelbaum (ab 157 cm Umfang)	im Plangebiet im Bereich der Sölle und Wege	**§ 18 NatSchAG M-V** **hoch (Wertstufe 3)**
BBG	Baumgruppe	im südlichen Plangebiet	**§ 18 NatSchAG M-V** **hoch (Wertstufe 3)**
F	**FLIESSGEWÄSER**		
FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung	innerhalb Ackerfläche zwischen SO 4/5 und SO 6	Nährstoffeintrag aus Landwirtschaft gering (Wertstufe 1)
FGX	Graben, trockengefallen, extensive oder keine Instandhaltung	nördlich bzw. am Rande des südlichen Plangebietes SO 6	Nährstoffeintrag aus Landwirtschaft mittel (Wertstufe 2)
FGR	Verrohrter Graben	Im nord-östlichen Bereich innerhalb der Maßnahmenfläche M 18/19	ohne (Wertstufe 0)
S	**STEHENDE GEWÄSER**		
SE USW/ UGS	Permanentes Kleingewässer	Sölle im nördlichen Planbereich SO 1 Gewässer in Felgehölzen nördl. SO 3 Soll in Maßnahmenfläche M 19	**§ 20 NatSchAG M-V** Nährstoffeintrag aus Landwirtschaft hoch (Wertstufe 3)
SE USP/ UGS	Temporäres Kleingewässer	Sölle im südlichen Planbereich SO 6	**§ 20 NatSchAG M-V** Nährstoffeintrag aus Landwirtschaft mittel (Wertstufe 2)
V	**WALDFREIE BIOTOPE DER UFER SOWIE DER EUTROPHEN MOORE UND SÜMPFE**		
VRP	Schilfröhricht	Im nord-östlichen Bereich innerhalb der Maßnahmenfläche M 19	**§ 20 NatSchAG M-V** Nährstoffeintrag aus Landwirtschaft mittel (Wertstufe 2)
VRL	Schilf-Landröhricht	Im nord-östlichen Bereich innerhalb der Maßnahmenfläche M 19	**§ 20 NatSchAG M-V** **Nährstoffeintrag aus Landwirtschaft** **mittel (Wertstufe 2)**
G	**GRÜNLAND**		
GIF	Frischgrünland auf Moorstandorten	Süd-westlich der Maßnahmenfläche M 19	gering (Wertstufe 1)
R	**STAUDENSÄUME, RUDERALFLUREN UND TRITTRASEN**		

RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	am Rand der Wege im Übergang zu Acker im Bereich der Sölle und entlang der Gräben	Nährstoffeintrag aus Landwirtschaft und Wegenutzung mittel (Wertstufe 2)
X	**GESTEINS-, ABGRABUNGS- UND AUFSCHÜTTUNGSBIOTOPE**		
XGL	Lesesteinhaufen	am Rand der Ackerflächen im südlichen Bereich sowie im Bereich einiger Sölle	hoch (Wertstufe 3)
A	**ACKER- UND ERWERBSGARTENBAUBIOTOPE**		
ACS	Sand-Acker	im gesamten Geltungsbereich	ohne (Wertstufe 0)
P	**GRÜNANLAGEN DER SIEDLUNGSBEREICHE**		
PEG	Artenreicher Zierrasen	Rasenflächen im Geltungsbereich	unregelmäßige Mahd gering (Wertstufe 1)
PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	am süd-östlich Rand der Ortslage Stretense	mittel (Wertstufe 2)
O	**SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN**		
ODS	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	am süd-östlich Rand der Ortslage Stretense	ohne (Wertstufe 0)
OVF	Versiegelter Rad-Fußweg	Gehweg	mit Asphalt befestigt ohne (Wertstufe 0)
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	Wirtschaftswege im Planbetreich	teilversiegelt, wenn mit Schotter oder Ähnlichem befestigt; nicht versiegelt in Bereichen, wo eine Fahrspur ausschließlich durch überfahren verdichtet ist ohne (Wertstufe 0)
OVL	Straße	Stretense	mit Asphalt befestigt ohne (Wertstufe 0)
OVB	Bundesstraße	B 197	mit Asphalt befestigt ohne (Wertstufe 0)
OWW	Wehr	Östlich der Maßnahmenfläche M 19	ohne (Wertstufe 0)

Schutzgut Tiere

Der Planbereich befindet sich in keinem Schutzgebiet.

Die Ackerflächen östlich der B 197 stellen gemäß Umweltkartenportal regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Stufe 2) dar.

Bei Betrachtung der Fauna sind die besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG, insbesondere die geschützten Arten des Anhanges IV zu beachten.

Grundlage für die Betrachtung der streng geschützten Arten bilden die von LUNG M-V zur Verfügung gestellte Liste der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (Stand Juli 2015) und die Liste Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Stand November 2016). Betrachtungsrelevante Arten sind jene streng geschützten Arten, welche ihr Habitat im Untersuchungsgebiet haben.

Im Zuge der Umsetzung des B-Planes sind Flächen der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope betroffen. Alle anderen vorhandene Biotope werden nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Planung wurden folgende Artengruppen im Jahr 2021 bzw. 2022 untersucht:

- Reptilien
- Amphibien
- Brut- und Rastvögel
- Fledermäuse

In den an die Ackerflächen angrenzenden Biotopen wie den Feldgehölzen und auch in den Siedlungsflächen können Brutvögel und Fledermäuse ihr Habitat in Bäumen, in Gehölzflächen bzw. Hecken und in Gebäuden haben. Arten, welche im Geltungsbereich ihr Habitat haben, haben sich an die bestehenden Beeinträchtigungen, welche von der Siedlung ausgehen, angepasst.

Die ruderale Staudenfluren mit z.T. Lesesteinhaufen sind potentiell als Habitat für Reptilien geeignet. Bei den Untersuchungen im Jahr 2021 wurde keine Zauneidechsen oder Glattnattern im Plangebiet entdeckt.

Ein Vorkommen von einzelnen Hautflügler-, Tagfalter- und Laufkäfer-Arten kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden, da es sich bei den beeinträchtigten Flächen nur um bewirtschaftete Ackerflächen sowie nicht um spezielle Biotopausprägungen handelt und im Umfeld die Biotoptypen häufig verbreitet sind. Ein Vorkommen von besonders geschützten Arten dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Lebensräume nicht vorhanden sind.

Beeinträchtigungen von Libellen können ausgeschlossen werden, da die überwiegend temporär wasserführenden Gewässer durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Nachfolgend sind die Tierarten bzw. Artengruppen aufgeführt, welche im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. nachgewiesen wurden und in Bezug auf die Bebauungsplanung weiter zu betrachten sind, weil durch das Vorhaben Beeinträchtigungen dieser Arten nicht oder nur in Verbindung mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

- Wolf, Fledermäuse, Fischotter, Biber
- Amphibien
- Vögel (Baum- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter, Bodenbrüter)

Eine Beeinträchtigung des Wolfes, von Fledermäusen, des Fischotters und des Bibers kann ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit erfolgen.

Es sind keine Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen betroffen.

Durch die Arbeiten kann es zu Störungen von wandernden Amphibien kommen. Durch den Verzicht auf eine Nachtbautätigkeit und Herstellung von Baugruben und Gräben während der Wanderzeit der Amphibien können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offenbleiben.

Offene Gräben sind täglich, besonders vor dem Verfüllen, von hineingefallenen Kleintieren zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Bodenbrüter sind die Erschlie¬ßungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (April – August), d.h. nur im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. März durch¬zuführen.

Durch die Anlage von Pufferflächen um Sölle, Feldgehölze und Wälder und großflächige Grünlandflächen im nord-östlichen und süd-östlichen Bereich werden neue potentielle Brutplätze für Bodenbrüter geschaffen.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen bzw. Vermeidung des Verlustes des Brutplatzes des Kranichs im nord-östlichen Bereich sind die Arbeiten in diesem Bereich bis Ende März, vor Brutbeginn des Kranichs, durchzuführen.

Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen auf den Schreiadler sind die Arbeiten im süd-östlichen Bereich nur im Zeitraum von Oktober bis Ende März durchzuführen.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden in extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet.

Die Einzäunung ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von mindestens 20 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

Mit der festgesetzten Maßnahme wird sichergestellt, dass die Wandermöglichkeiten für Kleintierarten durch die zukünftige Einfriedung der Solarfelder nicht unterbrochen wird.

Außerdem können sich Tiere ungestört Rückzugs- und Futterplätze suchen, was beispielsweise bei regelmäßiger Bewirtschaftung nicht möglich ist.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird keine dauerhafte Beleuchtung der Anlage vorgesehen.

Biologische Vielfalt

In Mecklenburg-Vorpommern wurde 2012 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz das Konzept "Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern" veröffentlicht. „Es enthält auf über 170 Seiten in 13 Aktionsfeldern Ziele und Maßnahmenvorschläge für den ländlichen Raum und die Küstengewässer. Basierend auf einer Analyse der Biologischen Vielfalt und ihrer Gefährdung und einer Betrachtung bisheriger Erfolge, wie z.B. des Moorschutzkonzepts, der Etablierung von Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke) oder der umfangreichen Renaturierungen von Fließgewässern, werden in dem Konzept 73 Maßnahmen für den ländlichen Raum und die Küstengewässer vorgeschlagen.“ [4] (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE).

[4] www.lung.mv-regierung.de, Zugriff: März 2023.

Da es sich beim Plangebiet um intensiv genutzte Ackerflächen in einer großflächigen Agrarlandschaft handelt, Wertbiotope nicht in Anspruch genommen und durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen die Strukturvielfalt erhöht wird, sind durch das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt zu prognostizieren.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Ziel der Betrachtung des Schutzgutes Fläche ist insbesondere die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme von unversiegelten/ unbeanspruchten Flächen zu erreichen.

Das Untersuchungsgebiet bezieht sich auf eine Fläche, welche als Ackerfläche genutzt wird. Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" kann die Fläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, da zwischen bzw. unter den PV-Modultischen eine Nutzung als extensiv bewirtschaftete Weidefläche möglich ist.

Das Plangebiet ist zudem nach Beendigung der PV-Nutzung wieder einer vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Bereich mit z.T. sehr hoher, hoher bis sehr hoher als auch mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit (LRP VP 2009).

Es treten folgende Bodenarten im Plangebiet und den umgebenden Flächen auf:[5]

Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluß, eben bis wellig

Sand-/ Tieflehm-Braunerde/ Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/ Fahlerde; sandige Grundmoränen, mit geringem Wassereinfluß, eben bis wellig,

Tieflehm-/ Sand- Gley/ Pseudogley- Gley (Amphigley); Grundmoränen, mit starkem Grundwasser- und mäßigem Stauwassereinfluß, eben bis flachwellig

Niedermoor/- Erdniedermoor (Erdfen)/- Mulmniedermoor (Mulm); Niedermoortorf über Mudden oder mineralischen Sedimenten, mit Grundwassereinfluß, nach Degradierung auch Stauwassereinfluß

Die Versiegelung im Untersuchungsgebiet begrenzt sich auf die Siedlungsflächen und Verkehrswege. Im Plangebiet kann das anfallende Oberflächenwasser versickern.

Durch Nährstoffeonträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie Schadstoffeinträge aus dem Verkehr und dem Hausbrand kann das Plangebiet als gering belastet eingestuft werden.

[5] www.umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff: März 2023.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit (LRP VP 2009).

Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Grundwasserwasserkörper trägt die Bezeichnung ODR_OF_1_16 und hat eine Größe von 986063396 m².

Zuständig ist der Wasser und Bodenverband Untere Peene.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Planungsgebiet befindet sich im „Bereich des noch stark ozeanisch geprägten Klimas wobei an der südöstlichen Grenze (Ueckermünder Heide, Uckermärkisches Hügelland) kontinentale Einflüsse bereits deutlich feststellbar sind. Dieser großräumige Klimaübergang wird von Nord nach Süd durch den Übergang vom Küstenklima der Ostsee zum Binnenlandklima überlagert." (GLRP VP 2009)

Die jährliche Niederschlagsmenge liegt unter 575 mm. Damit liegt das Plangebiet in einem niederschlagsbenachteiligten bis niederschlagsarmen Bereich.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 9°C bei einer mittleren Januartemperatur von 0,8 °C und einem Julimittel von 18,3 °C (für die Wetterstation Anklam)[6].

Im Untersuchungsgebiet treten Emissionen aus dem Straßenverkehr und Siedlungsbetrieb auf. Im Hinblick auf die Lufthygiene kann der Untersuchungsbereich durch Hausbrand und Straßenverkehr als gering belastet gelten.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland" in der Großlandschaft: "Vorpommersche Lehmplatten".[7]

Der Landschaftsbildraum „Ackerplatte südlich von Anklam" hat eine geringe bis mittlere Wertigkeit.

Im Untersuchungsgebiet zeichnet sich das Landschaftsbild durch weitläufige Ackerflächen mit einzelnen Feldgehölzen sowie linearen Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege bzw. Flurgrenzen.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

Es sind im Untersuchungsgebiet keine Kulturgüter vorhanden.

[6] www.dwd.de, Zugriff: März 2023.
[7] www.umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff: März 2023.

2.1.9 Wechselwirkungen

Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Untersuchungsgebiet ist dieses Wirkungsgeflecht durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns (landwirtschaftliche Nutzung) auf die Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben sich üblicherweise bei geplanten Bebauungen durch Versiegelung von Böden und durch die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Bei der vorliegenden Planung werden keine großflächigen Flächen versiegelt. Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden in extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden die Ackerflächen überbaut. Die vorhandenen Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt gehen verloren bzw. die Lebensraumqualität für Tiere, die diese Biotope nutzen, z.B. Vögel, wird weiter eingeschränkt. Jedoch war diese ohnehin nicht besonders groß.

Z.T. werden sich aufgrund der zukünftig höheren Strukturvielfalt durch die begrünten Zwischenmodulflächen, die Pufferzonen um die Sölle und Feldgehölze bzw. Wälder sowie die großflächigen Grünlandflächen auch andere Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können. Die Biodiversität wird eher gefördert.

Da die Flächen nicht mehr ackerbaulich bewirtschaftet und gedüngt werden, wird sich die Maßnahme positiv auf den Boden und das Grundwasser auswirken.

Die Veränderung für das Schutzgut Mensch wird als nicht erheblich eingeschätzt, da sich die PV-Anlage außerhalb des Siedlungsbereiches befindet und die Blendwirkungen nicht erheblich sind.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei keiner Durchführung würden die Ackerflächen weiterhin bewirtschaftet werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Landschaft würde sich bei Nichtdurchführung der Planung unter den gleichen Rahmenbedingungen nicht verändern. Es bliebe wahrscheinlich bei einer geringen Artenvielfalt.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Die Erstellung des Bebauungsplanes dient der Errichtung einer PV-Anlage.

Bei den Arbeiten zur Errichtung der Anlage kann es zur Beeinträchtigung potentiell vorhandener Brutvögel kommen. Um dies auszuschließen, muss der Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (April – August), d.h. zwischen September und März erfolgen.

Östlichen der Bundesstraße sind die Arbeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Schreiadler nur im Zeitraum Oktober – März durchzuführen.

Des Weiteren kann es durch die Arbeiten zu Störungen von wandernden Amphibien kommen. Durch den Verzicht auf eine Nachtbautätigkeit und Herstellung von Baugruben und Gräben während der Wanderzeit der Amphibien können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offen bleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders vor dem Verfüllen, von hineingefallenen Kleintieren zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

Die Arbeiten für die Herstellung der Anlage ist der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung gleich zu stellen.

Die Einzäunung ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von mindestens 20 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird.

Mit der festgesetzten Maßnahme wird sichergestellt, dass die Wandermöglichkeiten für Kleintierarten durch die zukünftige Einfriedung der Solarfelder nicht unterbrochen wird.

Des Weiteren können sich Tiere so ungestört Rückzugs- und Futterplätze suchen, was beispielsweise bei regelmäßiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftung nicht möglich ist.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht ist keine dauerhafte Beleuchtung der Anlage vorzusehen.

Die Flächen unter und zwischen den Modultischen der Photovoltaikanlage sind als extensive Grünflächen zu erhalten und durch max. zweimalige Mahd im Jahr (frühester Mahdtermin 1. Juli) oder durch Beweidung zu pflegen.

Durch die Extensivierung der Grünflächen im Bereich der Photovoltaikanlage wird sich die Habitaqualität für viele Arten verbessern.

Die Sölle, Feldgehölzen bzw. Waldflächen erhalten Pufferflächen von 20 m bzw. 30 m Breite. Auf diesen Flächen sind ebenfalls extensiv genutzte Grünflächen zu etablieren.

Im Hinblick auf das Vorkommen des Schreiadlers östlich des Plangebietes und dem durch die Errichtung der PV-Anlagen potentiell verloren gehenden Nahrungshabitate ist des Weiteren die großflächige Umwandlung von Acker in Grünland vorgesehen. Dies dient der Optimierung des Nahrungshabitats des Schreiadlers.

Im nord-westlichen Plangebiet ist die Erweiterung der Grünlandfläche Richtung Norden und im südlichen Planbereich die Anlage einer Grünlandfläche als Pufferstreifen zum Sondergebiet vorgesehen.

2.5 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

entfällt

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Eine detaillierte floristische Kartierung erfolgte nicht. Für den Vorhabentyp und unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung war eine Biotopkartierung ausreichend.

Für die Fauna erfolgte eine Kartierung von Reptilien, Amphibien, Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung des Einhaltens der Festsetzungen des Bebauungsplanes obliegt der Gemeinde. Die Durchführung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im der Erschließungsarbeiten und ist ebenfalls zu kontrollieren.

3.3 Zusammenfassung

Für das Gebiet der Hansestadt Anklam besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan (FNP) wurde am 23.10.1997 durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam beschlossen und dient seitdem als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes. Im wirksamen FNP einschließlich seiner letzten Änderungen sind die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ nicht dargestellt, da der Ortsteil Stretense erst am 01. Januar 2010 in die Hansestadt Anklam eingemeindet wurde.

Die bereits im Jahr 2011 beschlossene 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam für die Flächen der Gemarkung Stretense, befindet sich noch im Aufstellungsverfahren. Dem zufolge verfügt der FNP noch nicht über die nötige Reife für eine Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ aus dem FNP.

Zwecks Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam gefasst. Die erforderliche Ergänzung der Darstellung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung -Photovoltaikerfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren (hier: 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes).

Das Plangebiet hat eine Größe von 166,30 ha und ist hauptsächlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Für der parallelen Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ nach § 8 Abs. 3 BauGB zu entsprechen, werden folgende Ergänzungen der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam vorgenommen:

- Änderung Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, aus dem Verfahren der 6. Änderung und der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO P) gemäß § 11 BauNVO,

- Änderung Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, aus dem Verfahren der 6. Änderung und der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, in Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Entsprechend des beabsichtigten Planungsziels ist für das Plangebiet, mit Ausnahme der Flächen für Wald, der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie der nachrichtlich übernommenen gesetzlich geschützten Biotope, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" dargestellt. Die Darstellung eröffnet die Möglichkeit, die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense" in diesem Gebiet zu sichern. Auswirkungen auf den Menschen sind emissionsbedingt nicht zu prognostizieren. Im Hinblick auf die Blendwirkungen wird im entsprechenden Gutachten dargelegt, dass unter Berücksichtigung des „optimierten Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme keine Störungen auf der Bundesstraße B197 oder der um liegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten" sind.

Mit der geplanten Sonderbaufläche werden intensiv genutzte Ackerflächen überbaut.

Durch die Einstellung der Bodenbearbeitung und Düngungen und die Begrünung der Flächen werden sich die Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser deutlich verringern.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung potentiell vorhandener Brutvögel ist der Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (März – September), d.h. zwischen Oktober und Februar erfolgen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf wandernde Amphibien ist auf eine Nachtbautätigkeit zu verzichten und ggf. erforderliche Baugruben und Gräben außerhalb der Wanderzeit der Amphibien herzustellen.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen bzw. Vermeidung des Verlustes des Brutplatzes des Kranichs im nord-östlichen Bereich sind die Arbeiten in diesem Bereich bis Ende März, vor Brutbeginn des Kranichs, durchzuführen.

Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen auf den Schreiadler sind die Arbeiten östlich der Bundesstar0ße nur im Zeitraum von Oktober bis Ende März durchzuführen.

Durch die Anlage von Pufferflächen um Sölle, Feldgehölze und Wälder werden neue potentielle Brutplätze für die bodenbrütende Vogelarten geschaffen.

Im östlichen Plangebiet werden Ackerflächen in Grünland umgewandelt und als Nahrungshabitat für den Schreiadler optimiert.

4 QUELLENVERZEICHNIS

4.1 Literatur

ARCHITEKTEN + STADTPLANUNG STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS: Begründung zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Hansestadt; Stand: Entwurf März 2023, Schwerin.

LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN AMT FÜR GEOINFORMATION, VERMESSUNGS- UND KATASTERWESEN: Geoportal M-V, Zugriff: März 2023.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, Heft 2, Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG 2009): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Umweltkartenportal, http://www.umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff: März 2023.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg –Vorpommern. Schwerin.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern. Greifswald.

4.2 Gesetze und Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, S.3634), Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728 (Quelle: www.juris.de, Zugriff: März 2021)

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern), Schwerin.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V v. 27.9.2017 I 3465 (Quelle: www.juris.de, Zugriff: März 2021)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274; 2021, 123, Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.12.2020 I 2694 (Quelle: www.juris.de, Zugriff: März 2021)

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

W	WÄLDER	
B	FELDGEHÖLZE, ALLEEN UND BAUMREIHEN	
F	FLIESSGEWÄSSER	
S	STEHENDE GEWÄSSER	
V	WALDFREIE BIOTOPE DER UFER SOWIE DER EUTROPHEN MOORE UND SÜMPFE	
G	GRÜNLAND UND GRÜNLANDBRACHEN	
R	STAUDENSÄUME, RUDERALFLUREN UND TRITTRASEN	
X	GESTEINS-, ABGRABUNGS- UND AUFSCHÜTTUNGSBIOTOPE	
A	ACKER- UND ERWERBSGARTENBAUBIOTOP	
P	GRÜNANLAGEN DER SIEDLUNGSBEREICHE	
O	BIOTOPKOMPLEXE DER SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN	

SONSTIGES

§	Geschütztes Biotop gemäß § 20 LNatG M-V
	Biotopgrenzen
	Flurstücksgrenzen
	Planung
	Grenze Bearbeitungsgebiet

LANDSCHAFTSARCHITEKT

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernsteig 6 • 19053 Schwerin
Kommunikation • Fon 0385 716538
eMail buero@steinhausenjusti.de

POJEKT	Umweltbericht zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam		
PLANINHALT	Lageplan		M 1 : 5.000
DATUM	21.03.2024	BEARBEITET stein	GEZEICHNET gon
PLANNR	1.0	GEPÜFT	FREIGEGEBEN